



NEWSLETTER 10/2020

22
06
2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 12. Juni 2020 ein Konjunkturpaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Dazu zählt insbesondere die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 %. Die Absenkung der Umsatzsteuersätze führt zum kurzfristigen Handlungsbedarf auch bei Schornsteinfegerbetriebe, da z.B. Softwareprogramme angepasst werden müssen und Sie als Unternehmer für eine korrekte Rechnungsstellung verantwortlich sind.

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es nicht auf das Rechnungsdatum an, sondern maßgeblich ist, wann die **Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist** (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung).

| | Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen | Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen | Ab 01.01.2021 ausgeführte Leistungen |
|-----------------------|--|---|---|
| Regelsteuersatz | 19 % | 16 % | 19 % |
| Ermäßigter Steuersatz | 7 % | 5 % | 7 % |

- Der Schornsteinfegerbetrieb hat also für Kehrungen und Messungen, die er zwischen dem 01.01.2020 bis zum 30.06.2020 beim Kunden ausgeführt hat, 19 % Mehrwertsteuer zu erheben. Für Kehrungen und Messungen, die zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 beim Kunden ausgeführt werden, sind 16 % Mehrwertsteuer zu erheben. Wir empfehlen allen Schornsteinfegerbetrieben Schornsteinfegerleistungen, die bis zum 30.06.2020 ausgeführt wurden und damit abgeschlossen sind, bis zum 30.06.2020 in Rechnung zu stellen.

INHALT

Konjunkturpaket:
Befristete Absenkung der
Umsatzsteuer

Seite 1

IMPRESSUM

Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) - Westerwaldstraße 6
53757 Sankt Augustin

Alexis Gula Vorstand Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit Tel.
(02241) 3407 - 0 Fax (02241) 3407 - 10
E-Mail: ziv@schornsteinfeger.de

Dipl.-Ing. Klaus Weisser
Technischer Redakteur Tel.
(02241) 3407 - 0 Fax (02241) 3407 - 10
E-Mail: ziv@schornsteinfeger.de

Nicole Stephan
Referentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit Tel. (02241)
3407 - 0 Fax (02241) 3407 - 10
E-Mail: ziv@schornsteinfeger.de

- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Wer dem Kunden für eine Kehrung, die zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht wurde, 19% MwSt. berechnet und auf der Rechnung ausweist, der schuldet die Steuer dann auch in dieser Höhe dem Fiskus.
- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Bei Dauerverträgen, wie zum Beispiel Miet-, Leasing- und Wartungsverträgen, für die es nur einen Vertrag und keine monatliche Rechnung gibt, ist ein Zusatz zum Vertrag notwendig, um für den Steuerabzug eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen zu haben. Im Zusatz müssen unter anderem der alte Nettobetrag, der neue Steuer-Satz, der neue Steuerbetrag sowie der neue Bruttobetrag ausgewiesen werden für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020.

Der Bruttobetrag von Dauerverträgen ändert sich allerdings nur, wenn dies zivilrechtlich im ursprünglichen Vertrag vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist, dies bitte im Einzelfall prüfen.

1. Beispiel

Der Schornsteinfegerbetrieb unterliegt der Sollversteuerung. Er erstellt Jahresrechnungen. Eine Leistung (1. Kehrung) wurde im März 2020 erbracht. Eine weitere Leistung (2. Kehrung) wird im September 2020 erbracht. Die Jahresrechnung 2020 hat der Schornsteinfegerbetrieb bereits im Mai mit 19 % Mehrwertsteuer versendet und die Jahresrechnung wurde bereits vom Kunde bezahlt. Was muss der Schornsteinfegerbetrieb machen? Muss er die alte Jahresrechnung stornieren, eine neue Rechnung ausstellen und die Differenz der Mehrwertsteuer an den Kunden zurückzahlen?

Antwort:

Leistet der Kunde bereits eine Zahlung, bevor die Leistung erbracht wird, so handelt es sich um eine Anzahlung. Anzahlungen sind im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern (hier zunächst mit 19%). Wird die Leistung erst zu einem Zeitpunkt erbracht, in dem der 16%ige Steuersatz gilt, so muss eine Korrektur erfolgen (sowohl in der „Schlussrechnung“ als auch in der USt-Voranmeldung für den Zeitraum, in dem die Leistung erbracht wurde).

2. Beispiel

Mit welchem Mehrwertsteuersatz wird eine Leistung versteuert, die z.B. im Mai begonnen aber erst im September abgeschlossen ist?

Antwort:

Für die Höhe des Steuersatzes gilt der Leistungszeitpunkt (Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei Tätigkeiten nach KÜO, 1. BImSchV und EnEV in der Regel um jeweils abgeschlossene Tätigkeitsbereiche handelt. Jede Kehrung und jede Messung stellt eine abgeschlossene Leistung dar.

Weitere Informationen hierzu können Sie dem beiliegenden Rundschreiben des ZDH entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

Oswald Wilhelm
Präsident

und

Torsten Arndt
Hauptgeschäftsführer